



Privilegierter Landeshauptschießstand Salzburg

Statut



Inhalt

1	Name	4
2	Sitz	4
3	Gemeinnützigkeit	4
4	Zweck	4
5	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	4
	5.1 Materielle Mittel	4
	5.2 Ideelle Mittel	4
6	Vereinspezifische Funktionsbezeichnungen	4
7	Mitgliedschaft	5
	7.1 Arten einer Mitgliedschaft	5
	7.2 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft	5
	7.3 Gleichberechtigung	5
	7.4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
	7.5 Beendigung der Mitgliedschaft	6
	7.6 Ausschluss	6
	7.7 Kündigung durch den LH	6
	7.8 Ansprüche des Vereins	6
	7.9 Fristen	6
8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
	8.1 Rechte	7
	8.2 Pflichten	7
9	Vereinsorgane	8
10	Ordentliche Mitgliederversammlung	8
	10.1 Termine und Einberufung	8
	10.2 Neuwahlen und Nachbesetzungen	8
	10.3 Aufgabenbereich	8
	10.4 Wählbare Organe	8
	10.5 Wahlvorschläge	9
	10.6 Vorgaben für Wahlvorschläge	9
	10.7 Anträge	9
	10.8 Rechte des Oberschützenmeisters - OSM	9
	10.9 Wahlkommission	9
	10.10 Wahlvorgang	10
	10.11 Antragsprüfungskommission	10
11	Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
	11.1 Einberufung	10
	11.2 Regeln	10
12	Schützenrat	11
	12.1 Zusammensetzung des Schützenrates	11
	12.2 Aufgaben des Schützenrates	11
	12.3 Aufgaben des Oberschützenmeisters - OSM	12



13	Streitschlichtungseinrichtung	13
13.1	Zuständigkeit und Zweck.....	13
13.2	Antrag auf Streitschlichtungsverfahren	13
13.3	Einsetzung der Streitschlichtungseinrichtung	13
13.4	Arbeitsweise der Streitschlichtungseinrichtung	13
13.5	Entscheidung	13
13.6	Dauer des Streitschlichtungsverfahrens.....	13
14	Rechnungsprüfer	14
14.1	Mitglieder	14
14.2	Aufgabenbereich	14
14.3	Teilnahme an Schützenratssitzungen	14
14.4	Ausfall eines Rechnungsprüfers	14
15	Zweigvereine	14
16	Sektionen	14
17	Abstimmungen	15
18	Stimmberechtigungen.....	15
18.1	Mitgliederversammlung	15
18.2	Schützenrat.....	15
18.3	Stimmgleichheit.....	15
19	Beschlussfähigkeiten.....	15
19.1	Mitgliederversammlung	15
19.2	Schützenrat.....	15
19.3	Wahlkommission und Antragsprüfungskommission	15
19.4	Streitschlichtungseinrichtung	15
20	Nachweisbare Schriftform	16
21	Unterschriften.....	16
22	Berufungen.....	16
23	Funktionsdauer und Rücktritt	16
24	Vorsitzführung.....	17
25	Vertretung des Vereins nach außen.....	17
26	Stellvertretungen.....	17
27	Vereinsauflösung	17
28	Gerichtsstand.....	17
29	Schlussbestimmungen	17



1 Name

Der Verein führt den Namen "Privilegiertes Landeshauptschießstand Salzburg", im folgenden mit LH abgekürzt.

2 Sitz

Sitz des LH ist die Stadt Salzburg.

3 Gemeinnützigkeit

Der LH ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

4 Zweck

Zweck des LH ist die Traditionspflege des im Lande Salzburg seit dem Jahre 1425 betriebenen Schießsportes, die Förderung des sportlichen und jagdlichen Schießens, sowie die Ausrichtung von oder Teilnahme an internen, lokalen, nationalen und internationalen Wettbewerben.

5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

5.1 Materielle Mittel

- Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Benützungsgbühren.
- Sonstige zweckgebundene Beiträge der Mitglieder.
- Abhaltung von Schießsportbewerben und mit dem Schießsport zusammenhängender Veranstaltungen.
- Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- Erträge aus erworbenen Gewerbeberechtigungen.
- Erträge aus Hilfsbetrieben.

5.2 Ideelle Mittel

- Ehrenamtliche Mitarbeit.
- Zusammenkünfte, Fachvorträge, Lehrveranstaltungen.
- Interne und externe Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit.

6 Vereinsspezifische Funktionsbezeichnungen

Im Rahmen des LH gibt es folgende spezielle Funktionsbezeichnungen:

Schützenrat		= <i>Vereinsvorstand als Leitungsorgan</i>
Oberschützenmeister	OSM	= <i>Vereinsobmann</i>
Schützenmeister		= <i>Mitglieder des Vereinsvorstandes</i>
Schützenräte		



7 Mitgliedschaft

7.1 Arten einer Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können nur physische, außerordentliche Mitglieder sowohl physische als auch juristische Personen werden.

Art der Mitgliedschaft	Rechte und Pflichten
Ordentliches Mitglied	◇ Beteiligung an den Vereinsaktivitäten ◇ Aktives und passives Wahlrecht
Außerordentliches Mitglied	◇ Ideelle und materielle Förderung des Vereines
Gastmitglied	◇ Zeitlich beschränkte Mitgliedschaft ◇ Beteiligung an den Vereinsaktivitäten
Ehrenschütze Ehrenschützenrat Ehrenschützenmeister Ehrenoberschützenmeister	◇ Beteiligung an den Vereinsaktivitäten ◇ Aktives und passives Wahlrecht
Ehrenmitglied	**

Ehrenschütze, Ehrenschützenrat, Ehrenschützenmeister oder Ehrenoberschützenmeister kann werden, wer sich als aktives Mitglied oder Funktionär um den Privilegierten Landeshauptschießstand besondere Verdienste erworben hat.

** Ehrenmitglied kann werden, wer sich als nicht aktives Mitglied auf besondere Weise um den Privilegierten Landeshauptschießstand verdient gemacht hat.

7.2 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein untadeliger Ruf.

Aufgrund der im Schießsport notwendigen Verlässlichkeit und Sicherheit kann der Schützenrat Erkundigungen über Bewerber einholen und weitere Kriterien für eine Aufnahme und Probezeit festlegen.

7.3 Gleichberechtigung

Die Vereinsmitgliedschaft und alle Funktionen im LH stehen weiblichen und männlichen Mitgliedern gleichberechtigt offen.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird im Statut jedoch auf Ausdrucksweisen wie zum Beispiel SchützInnen, Schützenrat/rätin usw. verzichtet und die Gleichberechtigung somit nicht in jedem Einzelfall explizit zum Ausdruck gebracht.

7.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer dem Verein beitreten will, nimmt zu einem Mitglied des Schützenrates Kontakt auf und füllt die Bewerbung für eine Mitgliedschaft aus.

Die Aufnahme setzt einen positiven Beschluss des Schützenrates voraus und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ein Einspruch gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist nicht möglich.



7.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Möglichkeiten der Beendigung einer Mitgliedschaft		
Automatische Auflösung	Willenserklärung	Ausschluss
Nicht fristgerechte Erfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz Aufforderung mit Hinweis auf die Beendigung der Mitgliedschaft bei weiterem Zahlungsverzug	Schriftliche Kündigung durch das Mitglied	Verstoß gegen Statuten, interne Regeln und Disziplin, insbesondere Fahrlässigkeit beim Schießbetrieb
Aufenthalt unbekannt oder Mitteilungen nicht zustellbar	Schriftliche Kündigung durch den Verein	Schädigung des Ansehens des Vereins oder Schießsports
Entfall der Geschäftsgrundlage zum Verein (z. B. Ableben, Waffenverbot etc.)	Lösung während einer Probezeit durch den Verein oder das Mitglied	Anrufung von Gerichten oder anderen Institutionen bei internen Streitfällen ohne vorherigen Streitschlichtungsversuch

7.6 Ausschluss

Schließt der Schützenrat ein Mitglied aus, dann soll er dieses vorher anhören. Diese Anhörung und das Ergebnis ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

7.7 Kündigung durch den LH

Die Kündigung einer Mitgliedschaft durch den LH bedarf eines Beschlusses des Schützenrates und einer Dokumentation im Sitzungsprotokoll.

7.8 Ansprüche des Vereins

Finanzielle oder sonstige Ansprüche des Vereins an das Mitglied erlöschen bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

7.9 Fristen

Die Mitgliedschaft beginnt mit Bekanntgabe des Schützenratsbeschlusses an das Neumitglied und Bezahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und allfälliger anderer Gebühren in Zusammenhang mit dem Beitritt.

Die Wirksamkeit einer automatischen Auflösung beginnt mit dem Eintritt des Ereignisses. Kündigung oder Ausschluss durch den Verein werden mit der nachweisbaren Absendung der Mitteilung über den Beschluss des Schützenrates an das Mitglied wirksam.

Die Kündigung durch ein Mitglied wird mit der nachweisbaren Absendung der Kündigung an den LH wirksam.



8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Rechte

- Benützung der Vereinseinrichtungen, soweit die Befugnis hierfür unter Berücksichtigung gesetzlicher und interner Regelungen besteht.
- Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
- Teilnahme an Veranstaltungen und Wettbewerben, sofern die hierfür geltenden internen Regeln beachtet werden.
- Einbringung von Anträgen und Wahlvorschlägen.
- Wortmeldungen bei Mitgliederversammlungen.
- Ausübung des Wahlrechtes gemäß Punkt 7.1 "Arten einer Mitgliedschaft".
- Informationen über wesentliche Tätigkeiten und Planungen des Schützenrates aus gegebenem Anlass oder auf Verlangen.
- Jedes Mitglied hat das Recht ein Exemplar des Statuts zu erhalten. Dieses Recht ist erfüllt, wenn das Statut auf der Homepage oder Anschlagtafel des LH zur Einsichtnahme bereit gestellt oder per E-Mail zugesendet wird.
- Die Rechte des Mitglieds ruhen auf Dauer eines Zahlungsverzuges.

8.2 Pflichten

- Befolgung des Statuts, aller internen Regelungen und von Anordnungen der Funktionäre bzw. Aufsichtspersonen.
- Zahlungsleistung zum Fälligkeitstermin. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages ist der 1. Februar jedes Kalenderjahres.
- Förderung des Vereinslebens.
- Freundschaftlicher und kameradschaftlicher Umgang mit allen Mitgliedern.
- Diszipliniertes Verhalten, besonders beim Schießbetrieb.
- Gegenseitige Hilfeleistung und Unterstützung.
- Vermeidung jeglicher interner Streitigkeiten.
- Wahrung der Interessen und des Ansehens des LH und des Schützenwesens.
- Bei Gefahr auch ohne ausdrückliche Zuständigkeit oder Weisung Mitglieder oder Eigentum des LH vor Schaden bewahren.



9 Vereinsorgane

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Mitgliederversammlung | Oberstes willensbildendes Vereinsorgan |
| 2. Schützenrat (Vereinsvorstand) | Leitungsorgan des Vereins |
| 3. Rechnungsprüfer | Kontrollorgan |
| 4. Streitschlichtungseinrichtung | Organ zur Beilegung von Streitigkeiten |

10 Ordentliche Mitgliederversammlung

10.1 Termine und Einberufung

- Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt.
- Die Einberufung erfolgt durch den Oberschützenmeister in schriftlicher Form, spätestens sechs Wochen vor Abhaltung (Poststempel oder Datum der Email) mit Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung, Hinweisen und Termin für die Einbringung von Anträgen und gegebenenfalls Wahlvorschlägen, sowie Name und Erreichbarkeit des Vorsitzenden der Wahlkommission und/oder Antragsprüfungskommission.

10.2 Neuwahlen und Nachbesetzungen

Der Schützenrat wird alle drei Jahre im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt.

Die Nachwahl kooptierter Schützenratsmitglieder oder Nachbesetzungen können auch bei jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

10.3 Aufgabenbereich

1. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Schützenrates und der Rechnungsprüfer.
2. Entlastung gewählter Organe für die abgelaufene Funktionsperiode bei Neuwahlen oder Nachbesetzungen.
3. Wahl des Schützenrates oder einzelner Mitglieder desselben und der Rechnungsprüfer.
4. Abberufung des gesamten Schützenrates und eines oder beider Rechnungsprüfer.
5. Festlegung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge.
6. Genehmigung einer Änderung oder Neufassung des Statuts.
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenschiützen, Ehrenschiützenräten, Ehrenschiützenmeister oder Ehrenoberschützenmeister.
9. Wahl eines Fahnenträgers.
10. Auflösung des Vereins.

10.4 Wählbare Organe

Oberschützenmeister - OSM (Obmann)	
1. Schützenmeister	Schützenrat Rechnungswesen und Stellvertreter
2. Schützenmeister	Schützenrat Organisation und Stellvertreter
	Schützenräte für spezielle Aufgaben
Zwei Rechnungsprüfer	



10.5 Wahlvorschläge

- Jedes wahlberechtigte Mitglied und der Schützenrat können Wahlvorschläge an den Vorsitzenden der Wahlkommission richten.
- Der Einsendetermin muss mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin liegen.
- Auf den Wahlvorschlägen angeführte Mitglieder müssen vor der Nominierung schriftlich ihr Einverständnis geben, dass sie bereit wären, die Wahl anzunehmen.

10.6 Vorgaben für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind nach folgenden Gesichtspunkten zu erstellen:

- Fachkompetenz, Integrität und Loyalität der zu wählenden Funktionäre.
- Bedachtnahme auf allfällige Unvereinbarkeiten.
- Vorschläge müssen alle zu wählenden Funktionen enthalten.
- Vorschläge dürfen den Grundsätzen und Regeln des LH nicht widersprechen.

10.7 Anträge

- Jedes Mitglied kann Anträge nachweisbar auf dem Postwege oder per Email bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung einbringen.
Diese Anträge sind an die Antragsprüfungskommission oder die Wahlkommission zu richten, falls letztere auch die Antragsprüfung durchführt.
- Anträge, welche von der Wahlkommission oder Antragsprüfungskommission positiv beurteilt werden, sind bei der Mitgliederversammlung zu behandeln.

10.8 Rechte des Oberschützenmeisters - OSM

- Der OSM ist berechtigt, die Angemessenheit der Redezeit bei Wortmeldungen zu beurteilen und gegebenenfalls im Interesse eines geordneten Ablaufs zu beschränken.
- Dem OSM steht das Recht zu, Teilnehmern Redeverbot zu erteilen oder sie des Saales zu verweisen, wenn diese den geordneten Ablauf der Versammlung stören.
- Der OSM kann die Versammlung unterbrechen, wenn dies der Beruhigung aufgrund einer heftigen Diskussion dienlich ist.

10.9 Wahlkommission

Die Wahlkommission wird vom Schützenrat bestellt und besteht aus einem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern.

Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht auf Wahlvorschlägen aufscheinen.

- Die Wahlkommission tritt rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zusammen und hat folgende Aufgaben und Rechte.
 1. Begründete Zurückweisung von Wahlvorschlägen, die nicht den "Vorgaben für Wahlvorschläge" entsprechen.
 2. Erstellung eines eigenen Wahlvorschlags.
 3. Der endgültige Wahlvorschlag oder die endgültigen Wahlvorschläge werden den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Wahl per Email zugesendet oder im Vorraum des LH angeschlagen oder auf der Homepage bekannt gegeben.
- Entscheidungen der Wahlkommission sind nicht anfechtbar.



10.10 Wahlvorgang

- Die Mitglieder der Wahlkommission kontrollieren die Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder und halten diese in einer Liste fest.
- Der Vorsitzende der Wahlkommission übernimmt auf Dauer des Wahlvorgangs den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- Bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages schlägt der Vorsitzende der Wahlkommission der Mitgliederversammlung die Abstimmungsmodalität vor (geheim, offen, einzeln, im Block).
- Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, hat die Wahl geheim zu erfolgen. Die Wahlkommission bereitet in diesem Fall Wahlzettel und eine Wahlurne vor.
- Die Auswertung der Wahlergebnisse erfolgt durch die Wahlkommission und die Bekanntgabe durch deren Vorsitzenden.
- Der Vorsitzende der Wahlkommission verfasst ein Protokoll, welches von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll hat mindestens das Datum, die Wahlvorschläge und die darauf entfallenen Stimmen zu enthalten.

10.11 Antragsprüfungskommission

Die Antragsprüfungskommission hat die Aufgabe, eingebrachte Anträge zu prüfen. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern, die vom Schützenrat bestellt werden.

Bei Mitgliederversammlungen mit Wahlen kann eine eigene Antragsprüfungskommission entfallen, wenn deren Aufgaben über Beschluss des Schützenrates von der Wahlkommission wahrgenommen werden.

Die Antragsprüfungskommission tritt rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zusammen und hat folgende Aufgaben und Rechte.

1. Zurückweisung von Anträgen, die mit den Grundsätzen und Regeln des LH unvereinbar sind.
2. Delegation von Anträgen an den Schützenrat zur weiteren Behandlung, wenn die Mitgliederversammlung hierfür nicht zuständig ist.

Beschlüsse der Antragsprüfungskommission werden protokolliert.

11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

11.1 Einberufung

- Eine a. o. Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen einberufen werden ...
 1. wenn der Schützenrat oder beide Rechnungsprüfer dies verlangen.
 2. über begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder.
 3. bei Rücktritt von mehr als 3 gewählten Schützenratsmitgliedern, wobei Rücktritte von Delegierten der Sektionen hier nicht einzurechnen sind.
 4. über Antrag eines gerichtlich bestellten Kurators.
- Der Oberschützenmeister kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des LH für notwendig erachtet.

11.2 Regeln

Es gelten analog die Festlegungen für die "Ordentliche Mitgliederversammlung".



12 Schützenrat

Der Schützenrat ist das Leitungsorgan des Vereins.

12.1 Zusammensetzung des Schützenrates

Oberschützenmeister - OSM	
1. Schützenmeister	Schützenrat Rechnungswesen und Stellvertreter
2. Schützenmeister	Schützenrat Organisation und Stellvertreter
Delegierte der Sektionen	Schützenräte für spezielle Aufgaben

12.2 Aufgaben des Schützenrates

1. Beschluss einer Neufassung oder Änderung des Statuts und Vorlage an die Mitgliederversammlung.
2. Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Vertragsabschlüsse.
4. Aufnahme von Darlehen und Krediten.
5. Beschlüsse für Investitionen.
6. Festlegung von Benützungsgebühren.
7. Begründete Entscheidung über die Zulassung von beabsichtigten Insichgeschäften gemäß Vereinsgesetz § 6(4).
Hiervon betroffene Mitglieder des Schützenrates haben in diesem Fall kein Stimmrecht.
8. Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Festlegung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen.
9. Entscheidungen in allen Sektionsangelegenheiten sofern nicht an die Sektion delegiert.
10. Aufnahme, Kündigung und Ausschluss von Mitgliedern.
11. Anstellung, Kündigung und Entlohnung von Angestellten des Vereins.
12. Bestellung und Abberufung von Mitarbeitern im Rahmen des Vereins.
13. Abberufung von Schützenratsmitgliedern, welche ihre Verpflichtungen beharrlich verletzen. Bei der Abstimmung über eine Abberufung haben Betroffene kein Stimmrecht.
14. Kooptierung von Ersatzmitgliedern bei Ausfall gewählter Schützenratsmitglieder oder Rechnungsprüfer auf Dauer der Funktionsperiode.
15. Nominierung von zusätzlichen Schützenratsmitgliedern ohne Abstimmungsrecht, wenn dies aufgrund erhöhten Arbeitsanfalles notwendig wird. Solche Nominierungen gelten maximal bis zum nächsten Wahltermin und können jederzeit widerrufen werden.
16. Berufung oder Abberufung von Delegierten, die von den Sektionen als Mitglieder des Schützenrates vorgeschlagen werden.
17. Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenschiützen, Ehrenschiützenräten, Ehrenschiützenmeister oder Ehrenoberschützenmeister.
18. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
19. Der Schützenrat kann Referenten für bestimmte Sachgebiete bestellen und entscheidet, ob diese Mitglieder des Schützenrates ohne Abstimmrecht werden.
20. Beauftragung von Experten zur Beratung in speziellen Angelegenheiten.
21. Beschreitung des Gerichtsweges.
22. Gründung von Zweigvereinen oder Sektionen und Festlegung der Regeln hierfür.
23. Abschluss von Kooperationsübereinkommen mit anderen Vereinen.



12.3 Aufgaben des Oberschützenmeisters - OSM

1. Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte.
2. Festlegung der Aufgabenbereiche der Schützenratsmitglieder und aller anderen Mitarbeiter des LH im Detail.
3. Festlegung der Arbeitsweise im Schützenrat.
4. Einberufung von Schützenratssitzungen.
5. Organisation der Mitgliederversammlungen.
6. Verfassung und Anpassung von Handbüchern für die Tätigkeiten und das Verhalten im Rahmen des LH und des Schützenrates, soweit dies nicht im Statut geregelt ist.
7. Neufassung oder Änderung des Statuts und Vorlage an den Schützenrat.
8. Vorschläge an den Schützenrat zur Abstimmung über Investitionen, Darlehen und Kredite.
9. Ausarbeitung von Verträgen bis zur Beschlussreife durch den Schützenrat.
10. Kontrolle der Arbeit der Schützenratsmitglieder.
11. Alle sonstigen Tätigkeiten, Aufgaben oder Entscheidungen, welche im Statut nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
12. Der Oberschützenmeister kann nach eigenem Ermessen Teile seines Aufgabenbereiches an andere Mitglieder des Schützenrates delegieren.

Der Oberschützenmeister wird vom Schützenrat für Organisation bei der Erledigung seiner Aufgaben unterstützt.



13 Streitschlichtungseinrichtung

13.1 Zuständigkeit und Zweck

Die Streitschlichtungseinrichtung nach § 8 des Vereinsgesetzes dient der außergerichtlichen vereinsinternen Beilegung von Vereinsstreitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis (der Mitglieder untereinander).

Ist ein Streitteil mit der Entscheidung der Streitschlichtungseinrichtung nicht einverstanden, dann kann er den Rechtsweg beschreiten.

13.2 Antrag auf Streitschlichtungsverfahren

Der Antrag ist an den Schützenrat zu richten und hat eine umfassende Darstellung der Streitigkeit und das konkrete Begehren, sowie die Nominierung eines Vertreters des beantragenden Streitteiles zu enthalten.

Ist der Antrag unvollständig wird er vom Schützenrat zwecks Nachbesserung zurückgewiesen.

Der Fristenlauf von 6 Monaten für das Streitschlichtungsverfahren gemäß § 8 (1) des VG beginnt mit der Feststellung des Schützenrates, dass der Antrag vollständig ist.

Der Oberschützenmeister kann noch vor der Einsetzung der Streitschlichtungseinrichtung eine gütliche Einigung versuchen.

13.3 Einsetzung der Streitschlichtungseinrichtung

Der Schützenrat fordert den vom Antrag betroffenen anderen Streitteil auf, innerhalb einer Woche seinen Vertreter zu nominieren oder die Teilnahme an der Streitschlichtungseinrichtung zu verweigern. In letzterem Fall kann der klagende Streitteil den Rechtsweg sofort in Anspruch nehmen.

Der Vorsitzende der Streitschlichtungseinrichtung wird vom Schützenrat bestimmt. Sollte ein Mitglied des Schützenrates in den Streit involviert sein, dann hat es bei dieser Entscheidung kein Mitsprache- und Stimmrecht.

Die Mitglieder der Streitschlichtungseinrichtung dürfen in die Streitigkeit nicht involviert sein.

13.4 Arbeitsweise der Streitschlichtungseinrichtung

Um zu einer gerechten Entscheidung zu kommen, ist den Streitteilen Gelegenheit zur Darlegung ihrer Argumente zu geben.

Streitteile haben persönlich und ohne Hinzuziehung einer oder mehrerer weiterer Personen zu erscheinen.

Namhaft gemachte Zeugen sind in Abwesenheit der Streitteile zu befragen.

Aussagen der Streitteile und Zeugen werden protokolliert oder elektronisch aufgezeichnet.

13.5 Entscheidung

Die Entscheidung der Streitschlichtungseinrichtung ist schriftlich zu dokumentieren, nicht jedoch die Einzelmeinungen ihrer Mitglieder.

Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Streitschlichtungseinrichtung endgültig.

Kostenansprüche an den LH aus dem Schiedsverfahren, gleich welcher Art, stehen den Streitteilen nicht zu.

13.6 Dauer des Streitschlichtungsverfahrens

Dauert das Streitschlichtungsverfahren mehr als 6 Monate, dann kann der Rechtsweg beschritten werden.



14 Rechnungsprüfer

14.1 Mitglieder

Zwei Rechnungsprüfer, welche im Verein keine andere wählbare Funktion ausüben dürfen. Rechnungsprüfer sind keine Schützenratsmitglieder.

Die Rechnungsprüfer haben sich bei Ihrer Tätigkeit an die Vorgaben des Vereinsgesetzes § 21 und § 22, soweit jeweils zutreffend, zu halten.

14.2 Aufgabenbereich

Begleitende Kontrolle des Vereins hinsichtlich kaufmännischer Aspekte.

Berichte an den Schützenrat über durchgeführte Prüfungen.

Abschließende Prüfung des Rechnungswesens vor Mitgliederversammlungen, bei denen Wahlen stattfinden.

Berichte an jede Mitgliederversammlung, bei der Wahlen stattfinden, und Antragstellung auf Entlastung des Schützenrates oder auch nur einzelner Mitglieder desselben.

14.3 Teilnahme an Schützenratssitzungen

Rechnungsprüfer können auf Wunsch und mit Zustimmung des Oberschützenmeisters an Schützenratssitzungen teilnehmen.

Sie haben im Schützenrat kein Stimmrecht, jedoch das Recht, Bedenken bezüglich der finanziellen Entwicklung des Vereins zu äußern und Vorschläge in diesem Zusammenhang einzubringen.

14.4 Ausfall eines Rechnungsprüfers

Bei Ausfall eines oder beider Rechnungsprüfer kooptiert der Schützenrat Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung (VG § 5(5)).

15 Zweigvereine

- Eine Zweigvereinsgründung oder die Aufnahme eines bestehenden Vereins als Zweigverein in den LH erfordert den Beschluss des Schützenrates.
Es gilt das Vereinsgesetz § 1(4).
- Das Verhältnis Zweigverein zu Hauptverein wird in den Statuten des Zweigvereines festgelegt.
Bei Auflösung eines Zweigvereines fällt dessen Vermögen an den Hauptverein.

16 Sektionen

Die einzelnen Schießsportarten sind hinsichtlich ihrer Ausübung unterschiedlich und können daher aus Gründen besserer Effizienz und Organisation von Sektionen (Zweigstellen nach dem Vereinsgesetz § 1(4)) wahrgenommen werden.

Der Schützenrat legt fest:

- Voraussetzungen und Bedingungen für eine Sektionsgründung, Sektionsauflösung und die Entsendung von Delegierten in den Schützenrat.
- Alle sonstigen, für eine Sektion geltenden Regelungen.



17 Abstimmungen

Vereinsorgan	$\frac{3}{4}$ Mehrheit	Einfache Mehrheit
Mitgliederversammlung	Vereinsauflösung	Alle übrigen Abstimmungen
Schützenrat	Gesamtrücktritt	Alle übrigen Abstimmungen
Streitschlichtung, Kommissionen und sonstige Organe	---	Alle Abstimmungen
Ergibt die Errechnung der $\frac{3}{4}$ Mehrheit eine Dezimalzahl, ist auf die volle Zahl aufzurunden.		

18 Stimmberechtigungen

18.1 Mitgliederversammlung

- Ordentliche Mitglieder, Ehrenschiützen, Ehrenschiützenräte, Ehrenschiützenmeister und Ehrenoberschützenmeister haben je eine Stimme.
- Zur Stimmabgabe berechtigt sind nur anwesende wahlberechtigte Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind.

18.2 Schützenrat

Stimmberechtigt sind alle gewählten oder kooptierten Schützenratsmitglieder. Sektionsdelegierte sind nicht stimmberechtigt, wenn über Angelegenheiten ihrer oder anderer Sektionen abgestimmt wird.

18.3 Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Organen die Stimme des Vorsitzenden.

19 Beschlussfähigkeiten

19.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

19.2 Schützenrat

Die Beschlussfähigkeit setzt voraus, dass der Oberschiützenmeister oder ein mit der Stellvertretung beauftragtes Schützenratsmitglied anwesend ist. Darüberhinaus ist der Schützenrat unabhängig von der Anzahl erschienener Mitglieder beschlussfähig, wenn der Sitzungstermin allen Mitgliedern per E-mail oder bei der vorhergehenden Sitzung bereits bekannt gegeben wurde.

19.3 Wahlkommission und Antragsprüfungskommission

Die Kommissionen sind nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Bleibt ein Mitglied fern, dann nominiert der Oberschiützenmeister unverzüglich ein Ersatzmitglied.

19.4 Streitschlichtungseinrichtung

Die Streitschlichtungseinrichtung ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Bleibt der Vertreter eines Streitteiles fern, hat dieser unverzüglich einen Ersatz zu nominieren. Bei Ausfall des Vorsitzenden bestellt der Oberschiützenmeister einen Ersatz.



20 Nachweisbare Schriftform

- Unter "nachweisbarer Schriftform" im Vereinsverhältnis gelten:
 1. Eingeschriebene Postsendung.
 2. E-Mail, aus der Absender und Absenderdatum erkennbar sind.
 3. Gegen Bestätigung mit persönlicher Unterschrift übergebene Schriftstücke.
- Nachweisbare Schriftform ist in folgenden Fällen erforderlich:
 1. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.
 2. Berufungen.
 3. Alle Schriftstücke in Zusammenhang mit einer Streitschlichtung.
- Wird eine Mitteilung des LH wegen Unzustellbarkeit oder aus Gründen, die der LH nicht zu vertreten hat, retourniert, wird deren Inhalt trotzdem in vollem Umfang wirksam.

21 Unterschriften

Schriftstücke, aus denen dem LH Verpflichtungen erwachsen, werden vom Oberschützenmeister gemeinsam mit einem Schützenratsmitglied - im Falle finanzieller Angelegenheiten mit dem Finanzreferenten - unterfertigt.
Weitere Details können vom Schützenrat festgelegt werden.

22 Berufungen

Es gibt folgende Berufungsmöglichkeiten:

1. Berufung gegen einen Ausschluss aus dem Verein.
Eine solche Berufung ist spätestens innerhalb von drei Tagen ab Bekanntgabe des Ausschlusses durch den Schützenrat an die nächste Mitgliederversammlung per Adresse des Oberschützenmeisters zu richten.
Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung und die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
2. Berufung gegen ein Wahlergebnis an die Wahlkommission.
Eine solche Berufung ist unmittelbar nach der Wahl im Anschluss an die Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Wahlkommission zu richten. Diese hat nach Beratung sofort und ohne weitere Einspruchsmöglichkeit über die Berechtigung der Berufung zu entscheiden.

23 Funktionsdauer und Rücktritt

- Schützenrat und Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- Rücktritt des gesamten Schützenrates wird erst mit vollzogener Neuwahl wirksam.
Eine Neuwahl hat binnen drei Monaten zu erfolgen.
- Treten Schützenratsmitglieder zurück, haben sie ihre Geschäfte bis zur Übergabe an den Nachfolger weiter zu führen, falls der Schützenrat dies verlangt.
- Kooptierungen gelten bis zur nächsten Wahl.



24 Vorsitzführung

Der Oberschützenmeister führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Schützenrat.

25 Vertretung des Vereins nach außen

Der Oberschützenmeister (OSM) vertritt den Verein nach außen.

26 Stellvertretungen

1. Ist der Oberschützenmeister an der Ausübung seiner Geschäfte verhindert, entscheidet er im Einzelfall, wer ihn vertritt, sowie über den Umfang und die Art der Ausübung seiner Vertretung. Ist er hierzu nicht in der Lage, dann entscheidet der Schützenrat.
2. Im Falle der Verhinderung anderer Schützenratsmitglieder treten an deren Stelle die jeweiligen Stellvertreter. Ist, aus welchen Gründen auch immer, kein Stellvertreter verfügbar, dann entscheidet der Oberschützenmeister.
3. Weitere Details zu Punkt 1 und 2 kann der Schützenrat festlegen.
4. Bei Gesamtrücktritt des Schützenrates eröffnet der zurückgetretene Oberschützenmeister die deshalb einberufene Mitgliederversammlung und veranlasst die Wahl eines provisorischen Vorsitzenden.

27 Vereinsauflösung

Wird der Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aufgelöst, hat diese über eine gemeinnützige Verwendung der aufgrund einer vom Finanzreferenten erstellten Endabrechnung nach Abzug aller internen und externen Verbindlichkeiten verbleibenden Barmittel und Vermögenswerte zu entscheiden.

Werden gegen die Endabrechnung Einsprüche erhoben, die nicht ausgeräumt werden können, ist ein externer Sachverständiger einzuschalten.

Erst nach der Entscheidung des Sachverständigen kann eine innerhalb von drei Monaten neuerlich einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung endgültig beschließen.

28 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitfälle aus dem Vereinsverhältnis ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg.

29 Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieses Statuts wegen Verstoßes gegen gesetzliche Regelungen unwirksam sein oder werden, ist diese gesetzeskonform zu ersetzen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht automatisch zur Unwirksamkeit des gesamten Statuts.

Irrtümliche Formulierungen oder Textfehler ziehen keinesfalls die Unwirksamkeit des gesamten Statuts nach sich, sind jedoch umgehend zu beheben.

Soweit im Statut nicht geregelt, gelten das Vereinsgesetz und dessen Durchführungsbestimmungen.



Diese Seite ist absichtlich freigelassen